

Prüfungsordnung für Diplomlandwirte

Erl. d. Nds. KultM v. 4. 11. 1961 — II A (2) 90891/61
— GültL KultM 104/31 —

Die nachstehende, von mir erlassene Prüfungsordnung für Diplomlandwirte wird hiermit veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 45/1961, S. 1148

Anlage

Prüfungsordnung für Diplomlandwirte

§ 1

Zweck und Inhalt der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung für Diplomlandwirte bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Landbauwissenschaften.

(2) Der Kandidat soll in der Prüfung zeigen, daß er umfassende Kenntnisse in den Landbauwissenschaften erworben und sich durch vertieftes Studium in einer ihrer drei Fachrichtungen (Pflanzenproduktionslehre, Tierproduktionslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus) mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut gemacht hat.

(3) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Diplomlandwirt“ verliehen.

(4) Die Diplomprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie gilt zugleich als erste Staatsprüfung für den höheren Dienst, wobei eine Einstellung wegen fehlender Gehilfenprüfung, Praktikantenprüfung oder Verzichtserklärung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) abgelehnt werden kann.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung erfolgt vor dem Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Lehrstuhlinhabern der Prüfungsfächer unter Vorsitz des Dekans der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. Der Prüfungsausschuß kann sich durch Vertreter von Prüfungsfächern, die keine Lehrstuhlinhaber sind, ergänzen.

§ 3

Vorbildung des Studienanwärters für die Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Studium der Landbauwissenschaften an der Universität Göttingen setzt voraus:

1. den Besitz des Reifezeugnisses oder eines vom Minister für das Studium der Landbauwissenschaften als gleichwertig anerkannten Zeugnisses;
2. die Ablegung der Prüfung als landwirtschaftlicher Gehilfe oder den Nachweis einer 1½-jährigen praktischen Tätigkeit und der Praktikantenprüfung. Die praktische Tätigkeit soll zwei Sommerhalbjahre umfassen und auf landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen, die für die praktische Ausbildung von zukünftigen Studenten als besonders geeignet anerkannt sind. Die Praktikantenprüfung muß vor den zuständigen Landwirtschaftsbehörden abgelegt worden sein. Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen einer gleichwertigen Vorbildung die Zulassung aussprechen, wenn deren Versagung wegen der besonderen Umstände des Falles eine unzumutbare Härte darstellen würde. Unter der gleichen Voraussetzung kann die

zuständige Landwirtschaftsbehörde auf die Praktikantenprüfung verzichten. Die Verzichtserklärung ist der Praktikantenprüfung gleichzusetzen.

(2) Ausländer können auch nach den für sie ergangenen besonderen Bestimmungen zugelassen werden.

§ 4

Teile und Abschnitte der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in zwei Teilen abgelegt, der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Der Kandidat muß das unmittelbar vor einem Prüfungsteil oder Prüfungsabschnitt gelegene Semester an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen belegt und ordnungsgemäß gehört haben. Bei der Diplom-Vorprüfung genügt es auch, wenn der Kandidat das unmittelbar vorangegangene Semester an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen belegt und gehört hat.

(2) Der Kandidat muß sämtliche Prüfungsfächer und vorgeschriebenen Vorlesungsfächer belegt und ordnungsgemäß gehört haben.

§ 6

Meldung zur Prüfung

(1) Der Kandidat hat sich schriftlich beim Prüfungsausschuß zu den einzelnen Teilen und Abschnitten der Prüfung anzumelden.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein vom Kandidaten verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des Bildungsganges und der ausdrücklichen Angabe, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg der Kandidat sich bereits einer landwirtschaftlichen Diplomprüfung oder eines Teils oder Abschnitts derselben unterzogen hat;
2. das Reifezeugnis oder das als gleichwertig anerkannte Zeugnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
3. das Zeugnis über die landwirtschaftliche Gehilfenprüfung oder die Bescheinigung über die Ablegung der Praktikantenprüfung nach Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit oder die Verzichtserklärung oder der Nachweis der gleichwertigen Vorbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
4. der Nachweis über die besuchten Vorlesungen, Übungen und Seminare (Studienbuch und Übungsbeziehungsweise Seminarscheine);
5. die Quittung über die eingezahlten Prüfungsgebühren (§ 20);

6. bei der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung die Bescheinigung über die bestandene Diplom-Vorprüfung; bei der Meldung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung außerdem die Bescheinigung über den bestandenen ersten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung. Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder den ersten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung in Göttingen abgelegt, so genügt die Bezugnahme auf die Prüfungsakten. Damit wird er gleichzeitig von der Verpflichtung zur Vorlage der in Nrn. 1 bis 3 genannten Unterlagen befreit.

(3) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, müssen, soweit Zweifel bestehen, amtlich beglaubigt sein und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 7

Gliederung des Studiums und Zeitpunkt der Teilprüfungen

(1) Das Studium dauert mindestens acht Semester. Es ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer gleichartigen ausländischen Hochschule abzuleisten. Es beginnt in der Regel mit einem Wintersemester und ist in den ersten zwei Semestern den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung (§ 8), den Fächern Mathematik und Genetik sowie der Rechtskunde zu widmen, aus der Prüfungsfragen in beliebigen Fächern gestellt werden können. Die Diplom-Vorprüfung kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.

(2) Der Kandidat gibt bei der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung an, in welcher der drei Fachrichtungen er sein vertieftes Studium durchführen will. In dem ersten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung, der nicht vor dem Ende des sechsten Semesters stattfinden darf, weist er seine Kenntnisse in den Fächern nach, die nicht zu der gewählten Fachrichtung gehören. Hat er Tierproduktionslehre oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus gewählt, so muß er vor der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung mit Erfolg an benoteten Übungen in Phytopathologie teilgenommen haben.

(3) Mindestens zwei Semester nach dem Bestehen des ersten Abschnitts der Diplom-Hauptprüfung sind der wissenschaftlichen Vertiefung in der gewählten Fachrichtung zu widmen. Das Studium schließt mit dem zweiten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung in den Prüfungsfächern dieser Fachrichtung. Der mündliche Teil des zweiten Abschnitts der Diplom-Hauptprüfung kann frühestens am Ende des achten Semesters abgelegt werden.

§ 8

Diplom-Vorprüfung

Die Vorprüfung ist mündlich und umfaßt folgende fünf Fächer, die einzeln geprüft werden, jedes Fach für jeden Kandidaten mindestens 15 Minuten lang:

1. Physik
2. Chemie
3. Botanik
4. Zoologie
5. Anatomie und Physiologie der Haustiere.

§ 9

Erster Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

(1) Der erste Abschnitt der Hauptprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Prüfungsfächer sind

- a) wenn der Kandidat für den zweiten Abschnitt die Fachrichtung Pflanzenproduktionslehre gewählt hat:
1. Tierhaltung und Tierzucht

2. Allgemeine und angewandte landwirtschaftliche Betriebslehre (Wirtschaftslehre des Landbaues mit Landarbeitslehre)
3. Agrarpolitik und Marktlehre
4. Landtechnik
5. Tierernährung
6. Bodenkunde
7. Volkswirtschaftslehre

b) wenn der Kandidat für den zweiten Abschnitt die Fachrichtung Tierproduktionslehre gewählt hat:

1. Acker- und Pflanzenbau mit Grünlandlehre
2. Allgemeine und angewandte landwirtschaftliche Betriebslehre (Wirtschaftslehre des Landbaues mit Landarbeitslehre)
3. Agrarpolitik und Marktlehre
4. Landtechnik
5. Pflanzenernährung
6. Bodenkunde
7. Volkswirtschaftslehre

c) wenn der Kandidat für den zweiten Abschnitt die Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues gewählt hat:

1. Acker- und Pflanzenbau mit Grünlandlehre
2. Tierhaltung und Tierzucht
3. Landtechnik
4. Pflanzenernährung
5. Tierernährung
6. Bodenkunde
7. Volkswirtschaftslehre

(3) Für die Klausurarbeit werden dem Kandidaten je zwei Themen aus jedem der beiden ersten Prüfungsfächer des ersten Abschnitts der Diplom-Hauptprüfung in seiner Fachrichtung unmittelbar vor Beginn der Klausur zur Wahl gestellt. Gleichzeitig wird ihm angegeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

(4) In der mündlichen Prüfung wird jedes Fach einzeln und für jeden Kandidaten mindestens 15 Minuten lang geprüft.

§ 10

Zweiter Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

(1) Der zweite Abschnitt der Hauptprüfung besteht aus der Anfertigung einer großen schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit), aus einer Klausurarbeit und aus der mündlichen Schlußprüfung.

(2) Prüfungsfächer sind

- a) wenn der Kandidat die Fachrichtung Pflanzenproduktionslehre gewählt hat:
1. Acker- und Pflanzenbau mit Grünlandlehre
 2. Pflanzenernährung
 3. Phytopathologie
 4. Mikrobiologie
 5. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
Pflanzenzüchtung
Bodengenetik und Bodengeographie
Biometrie
Tropischer Pflanzenbau
eins der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer unter c Nrn. 1 bis 4
- b) wenn der Kandidat die Fachrichtung Tierproduktionslehre gewählt hat:
1. Tierhaltung und Tierzucht
 2. Tierernährung
 3. Haustiergenetik
 4. Tierhygiene

5. nach Wahl des Kandidaten eins der folgenden Fächer:
Kleintierhaltung und -zucht
Mikrobiologie
Milchwirtschaft
Grünlandlehre
eins der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer unter c Nrn. 1 bis 4

c) wenn der Kandidat die Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues gewählt hat:

1. Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre
2. Angewandte landwirtschaftliche Betriebslehre
3. Agrarpolitik
4. Landwirtschaftliche Marktlehre
5. nach Wahl des Kandidaten eins der folgenden Fächer:
Taxation
Agrargeschichte
Sozialökonomik der landwirtschaftlichen Entwicklung
Statistik
Landwirtschaftsrecht

§ 11

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich auf seinen Wunsch in weiteren Fächern prüfen lassen, die nicht zu dem Programm seiner Diplomprüfung gehören (Zusatzfächer, Zusatzprüfungen). Die Zusatzfächer kann er den Wahlfächerlisten oder auch dem Bereich einer anderen Fakultät entnehmen. Finden die Zusatzprüfungen zusammen mit der Diplomprüfung statt, so dürfen nicht mehr als drei Zusatzfächer geprüft werden. Das Ergebnis ist ohne Einfluß auf die Note der Diplom-Hauptprüfung.

§ 12

Diplomarbeit

(1) Der Kandidat kann ein Prüfungsfach wählen, aus dem ihm der Fachvertreter im Prüfungsausschuß ein Thema zur Bearbeitung innerhalb acht Wochen zuteilt. Eine Verlängerung der Frist ist nur auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Als Prüfungsfächer sind die in § 10 für die Fachrichtung des Kandidaten genannten Fächer und außerdem Landtechnik wählbar.

(2) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die durch eigene Unterschrift zu bekräftigende Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Bei Abgabe einer falschen Versicherung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 16 Abs. 2).

(3) Die Diplomarbeit wird von dem zuständigen Fachvertreter beurteilt. Erhält sie die Note „ungenügend“, so muß der Kandidat ein neues Thema aus demselben Fach bearbeiten. Die neue Arbeit wird von einem zweiten Mitglied des Prüfungsausschusses mitbegutachtet. Erst wenn der Kandidat eine mindestens ausreichende Diplomarbeit geliefert hat, wird er zur mündlichen Schlußprüfung zugelassen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens nach Beendigung des ersten Abschnitts der Hauptprüfung gestellt werden. Die Arbeit muß spätestens sechs Wochen vor der mündlichen Schlußprüfung eingereicht werden.

§ 13

Klausurarbeit

Dem Kandidaten werden drei Themen — je eines aus jedem der drei ersten Prüfungsfächer seiner Fach-

richtung — unmittelbar vor Beginn der Klausur zur Wahl gestellt. Gleichzeitig wird dem Kandidaten angegeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

§ 14

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle im § 10 in der Fachrichtung des Kandidaten genannten Prüfungsfächer und gegebenenfalls auch auf die vom Kandidaten gemäß § 11 gewählten Zusatzfächer. Jedes Fach wird einzeln und für jeden Kandidaten mindestens 15 Minuten lang geprüft.

§ 15

Noten

(1) In allen Prüfungsteilen und -abschnitten werden die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung, in den Klausuren und in der Diplomarbeit einzeln bewertet (Einzelnoten).

(2) Aus den Einzelnoten wird die Gesamtnote nach Ausführungsbestimmungen des Prüfungsausschusses gebildet, die der Genehmigung des Ministers bedürfen.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote lauten auf

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = ungenügend

Bei ganz überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „ausgezeichnet“ lauten.

§ 16

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.

- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
- a) wenn der Kandidat von ihr ausgeschlossen wird oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht,
 - b) wenn der Kandidat die Diplomarbeit entgegen der von ihm abgegebenen Versicherung nicht selbständig angefertigt oder sich bei ihrer Anfertigung nicht angegebener Hilfsmittel bedient hat,
 - c) wenn sich der Kandidat bei einer Klausurarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat.

Wird die Verfehlung erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so werden die Zeugnisse und das Diplom nicht ausgestellt; schon ausgestellte werden entzogen.

§ 17

Vorläufige Zeugnisse

Über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und des ersten Abschnitts der Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat auf Antrag eine Bescheinigung nach den **Anlagen 1** und **2** dieser Prüfungsordnung.

§ 18

Prüfungszeugnis, Diplom

(1) Nach Bestehen des zweiten Abschnitts der Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis nach der **Anlage 3** und ein Diplom nach der **Anlage 4** dieser Prüfungsordnung.

(2) Nach Aushändigung des Diploms darf der Kandidat den Grad „Diplomlandwirt“ führen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Allgemeines

Ein Prüfungsteil oder -abschnitt kann insgesamt oder in seinem schriftlichen oder mündlichen Teil wiederholt werden, und zwar frühestens $\frac{1}{2}$ Jahr und

spätestens 1 Jahr nach dem mißlungenen ersten Versuch. Eine zweite Wiederholung ist nur bei dem zweiten Abschnitt der Hauptprüfung möglich. Die zweite Wiederholung ist nur mit Genehmigung des Ministers und nur dann zulässig, wenn das Versagen bei der ersten Wiederholung auf schwerwiegenden und unverschuldeten äußeren Umständen beruhte. Der schriftliche Antrag auf eine zweite Wiederholung ist bei der Fakultät einzureichen.

(2) Diplom-Vorprüfung

Bei ungenügenden Leistungen in einem Fach entscheidet der Prüfungsausschuß nach dem Ergebnis in den übrigen Fächern, ob dem Kandidaten Gelegenheit zur Wiederholung dieses Faches geboten werden soll oder ob er die ganze Vorprüfung wiederholen muß. Hat der Kandidat in zwei Fächern die Note „ungenügend“ erhalten, so kann er die Vorprüfung nur im ganzen und nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses wiederholen. Sein Studium verlängert sich dabei um mindestens ein Semester.

(3) Erster Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

Das Versagen (Note 5) in einem der mündlichen Prüfungsfächer oder in der Klausurarbeit gefährdet den Fortgang des Studiums nicht. Die Prüfung in dem nicht bestandenen Fach bzw. die Klausurarbeit ist alsbald zu wiederholen; versagt der Kandidat wiederum, so wird er von den noch ausstehenden Teilen ausgeschlossen. Ungenügende Leistungen in mehreren Fächern der mündlichen Prüfung machen die erfolgreiche Wiederholung dieser Fächer nach einem Semester erforderlich; die Studienzeit verlängert sich damit um dieses Semester. Nochmaliges Versagen führt ebenfalls zum Ausschluß. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 16 Abs. 2).

(4) Zweiter Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung

Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn er seine Hausarbeit fristgemäß abgeliefert und in ihr mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Versagt er in der Klausurarbeit, so muß er sie im selben Fach wiederholen. Dazu ist ihm vor dem Termin der mündlichen Prüfung noch eine besondere Gelegenheit zu geben.

(5) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn der Kandidat in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Versagt er in einem Fach,

so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Fach. Hat er in mehr als einem Fach versagt, so kann der zweite Abschnitt der Hauptprüfung nur im ganzen wiederholt werden; die Hausarbeit wird jedoch angerechnet.

§ 20

Gebühren

(1) Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5).

(2) Die Gebühren betragen

1. für die Diplom-Vorprüfung	40 DM
für deren Wiederholung	20 DM
2. für den ersten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung	40 DM
für dessen Wiederholung	20 DM
3. für den zweiten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung	40 DM
für dessen Wiederholung	20 DM
4. für eine Zusatzprüfung zusammen mit der Diplomprüfung	10 DM
für deren Wiederholung	10 DM
5. für eine Zusatzprüfung nach bestandener Diplomprüfung	20 DM
für deren Wiederholung	20 DM

§ 21

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 11. 1961 in Kraft.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Landbauwissenschaften begonnen und die Vorprüfung nach alter Ordnung bestanden hat, kann auf Antrag nach einem Fachstudium von sechs Semestern nach der alten Prüfungsordnung geprüft werden.

(3) Die Prüfungsordnung vom 1. 3. 1946 tritt am 1. 11. 1961 unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 außer Kraft.

Hannover, den 4. November 1961.

Der Niedersächsische Kultusminister

Bescheinigung
des Prüfungsausschusses

über die landwirtschaftliche Diplom-Vorprüfung de.....

geboren am in

Der Kandidat hat sich vom bis zum
der landwirtschaftlichen Diplom-Vorprüfung unterzogen und in den einzelnen Fächern folgende Noten *)
erhalten:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Physik | Prüfer: |
| 2. Chemie | ” |
| 3. Botanik | ” |
| 4. Zoologie | ” |
| 5. Anatomie und Physiologie der Haustiere
..... | ” |

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden — ist nicht bestanden.

Göttingen, den

(Fakultätsstempel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Die Noten heißen: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); ungenügend (5).

Landwirtschaftliche Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

Bescheinigung
des Prüfungsausschusses

über den 1. Abschnitt der landwirtschaftlichen Diplom-Hauptprüfung des

geboren am in

Der Kandidat hat den 1. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung abgelegt. Die Klausurarbeit wurde dem Fach entnommen und mit der Note bewertet.

Die mündliche Prüfung (Prüfungstermine vom bis) ergab in den einzelnen Fächern folgende Noten *):

- 1. Acker- und Pflanzenbau mit Grünlandlehre Prüfer:
- 2. Tierhaltung und Tierzucht „
- 3. Allgemeine und angewandte landwirtschaftliche Betriebslehre (Wirtschaftslehre des Landbaues mit Landarbeitslehre) „
- 4. Agrarpolitik u. Marktlehre „
- 5. Landtechnik „
- 6. Pflanzenernährung „
- 7. Tierernährung „
- 8. Bodenkunde „
- 9. Volkswirtschaftslehre „

Bemerkung: Die Fächer, in denen der Kandidat entsprechend der von ihm gewählten Fachrichtung noch nicht geprüft wurde, sind gestrichen.

Der 1. Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung ist bestanden — ist nicht bestanden.

Göttingen, den

(Fakultätsstempel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Die Noten heißen: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); ungenügend (5).

Prüfungszeugnis

Der Student der Landbauwissenschaften
geboren am in
hat sich nach der Prüfungsordnung für Diplomlandwirte vom 4. November 1961 der Prüfung unterzogen
und folgende Noten *) erhalten:

I. Vorprüfung

vom bis zum

- 1. Physik Prüfer:
- 2. Chemie "
- 3. Botanik "
- 4. Zoologie "
- 5. Anatomie und Physiologie der Haustiere "

II. Hauptprüfung

1. Abschnitt der Hauptprüfung vom bis zum

- 1. Acker- und Pflanzenbau mit Grünlandlehre Prüfer:
- 2. Tierhaltung und Tierzucht "
- 3. Allgemeine und angewandte landwirtschaftliche Betriebslehre "
- 4. Agrarpolitik und Marktlehre "
- 5. Landtechnik "
- 6. Pflanzenernährung "
- 7. Tierernährung "
- 8. Bodenkunde "
- 9. Volkswirtschaftslehre "

Die erste Klausurarbeit wurde im Fach angefertigt; Note

2. Abschnitt der Hauptprüfung vom bis zum

- 1. Prüfer:
- 2. "
- 3. "
- 4. "
- 5. "

Bemerkung: Fächer 1 bis 4 sind von der Fakultät vorgeschriebene Prüfungsfächer; das Fach 5 wählte der Kandidat selbst aus einer von der Fakultät gebotenen Liste.

Die zweite Klausurarbeit wurde im Fach angefertigt; Note

Die große schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit) erhielt der Kandidat aus dem von ihm gewählten Fach Er bearbeitete das Thema und erhielt für die Arbeit die Note Die Leistungen des Kandidaten in den mündlichen und schriftlichen Teilen der Diplomprüfung werden mit der Gesamtnote

bewertet.

Außerdem hat er sich folgende .. Zusatzprüfung .. unterzogen:

- 1. Prüfer:
- 2. "
- 3. "
- 4. "

Göttingen, den

(Fakultätsstempel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Die Noten heißen: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); ungenügend (5).

Diplom

Der Student der Landbauwissenschaften
geboren am in
hat am die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung für Diplomlandwirte vom
4. November 1961 mit dem Gesamturteil bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung, für die er vom Prüfungsausschuß ein besonderes Zeugnis über seine Leistungen
in den geprüften Fächern erhalten hat, wird ihm der akademische Grad
Diplomlandwirt
verliehen.

Göttingen, den

Der Dekan

(Fakultätsstempel)

.....